
**Landratsbeschluss
über den Rahmenkredit für den regionalen öffentlichen
Personenverkehr betreffend die Jahre 2016 und 2017**

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 61 Ziff. 4, in Ausführung von Art. 8 und 16 des Gesetzes vom 29. Januar 1997 über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz)²,

beschliesst:

1.

Die Erläuterungen zum regionalen öffentlichen Personenverkehr gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 637 vom 1. September 2015 werden zur Kenntnis genommen.

2.

Für die Abgeltung der ungedeckten Kosten des Verkehrsangebotes im regionalen öffentlichen Personenverkehr wird für die Jahre 2016 und 2017 ein Rahmenkredit von netto Fr. 15'800'000 bewilligt.

3.

Für die Jahre 2016 und 2017 leistet die politische Gemeinde Dallenwil an den Kanton einen Abgeltungsbeitrag von Fr. 100'000. Wird dieser Beitrag nicht geleistet, reduziert sich die jährliche Abgeltung an die Luftseilbahn Dallenwil – Wiesenberg um Fr. 50'000.

4.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN
Landratspräsident

Landratssekretär

¹ A 2015,
² NG 652.1